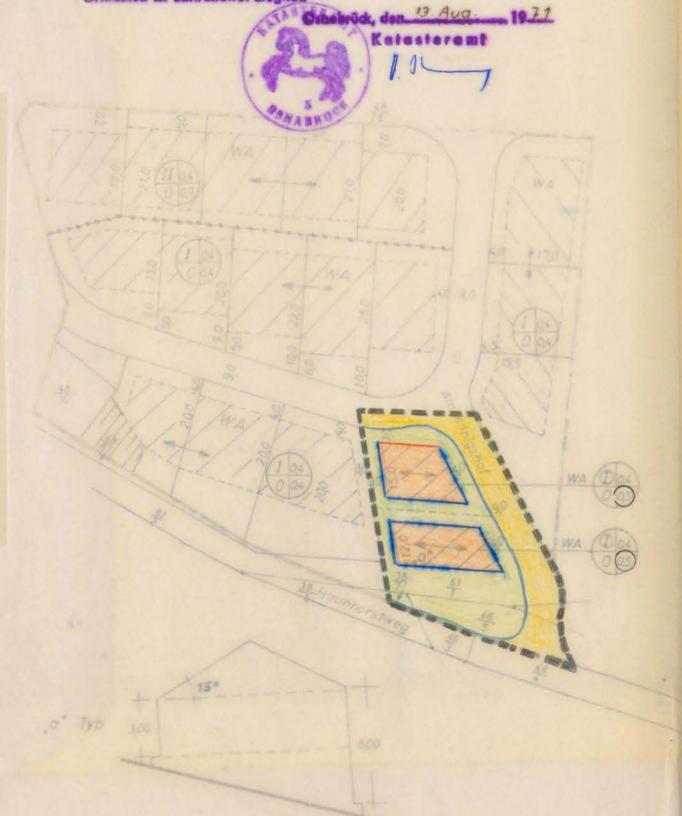
Stadt Georgsmorienhütte Flur 8 Manstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem lahalt des Liegenschoftskatesters und weist die baulichen Anlagen sowie Stroßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.7.1964). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwendtrei.

Die Obertragberkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich



Verbindung mit den DG 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBeuS), der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung in den a. Zt. gültigen 27.7. 1971 die aus mebenstekenden gelchnerwischen und folgenden text-Mohen Pesquetzungen bestehende Satzung beschlossen:



Allgemeinen Wohngebiet (überbaubere Grundetücksfläche).

z.B. o a offen

Grenze des rüsmlichen Geltungsbereiches der Beb.-Planes änderung

frentliche Verkehrefläche z. Straßenbegrenzungslinie

- Biellung der baulichen Anlagen

Befreiungen regeln sich nach \$ 31 (2) BBauG.

NACERICATI ICHE HINVEISE

Ger. 5 9 (4 + 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

- 1. für die Gestaltung der in dem oben a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung Wher Baugestaltung von 10.11.1936 (RGBL. I S. 938) ar-Inasene Satzung zum Ursprungsplan vom 16.2.1965 au beachen 1st,
- 2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung von 19.3.1971 dargelegt sind,
- 3. für die Errichtung von Garagen 5 13 RGaO gilt.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. \$ 6 (2) der RGO in Verbindung mit den 96 35 - 37 des Niedersächsigehen Gesetzes über die Sifentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DK 500 .-baw, die Ersatzvornahme engedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mach \$ 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Kraft. Gleichzeitig traten alle entgegenotehenden Festmetzungen dem Bebauungsplenes Br. 7 der Stadt Georgesarienbiltte außer Kraft.

2. Anderung zum Bebauungsplan Nr. 7 " HAUNHORST"

der Stadt Georgemarienhütte, Stadtteil Holzhausen, Landkreis Osnabrück

Der Rat der Stadt Georgemarienhütte hat in seiner Sitzung we 22.3.1971 sembl S 2 (1) BBauG vom 25.6.1960 (BGB1. 1 S. 341) die Aufstellung dienes Planes beschlossen.

Milite. 22.3,19

Stadtdigektor

Bearbeitet: Overgemerienhütte, 19.3.1971

Stadt Georgemarienhütte

Stadtdirekto

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG einen Monat vom . 7:1: 1711... bis . 7:74.911.... einschließlich öffentlich ausgelegen Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Plan 1st gemäß § 10 BBauG am 27.7.1971durch den Rat der Stadt Georgemariephütte als Satzung beschlossen worden.

Georgemarienhutte, 27.7.1971

Dieses Bebauungsplan ist gem. § 11 des BauG vom 23. Juni 1960 (5 Osnabrück, de

des Bebauungsplanes ist gem. \$ 12 BBaud grung Ofnabrück öffentlich be-

Georgemarienhutte, 31, 10.7

urgrund der vorgenannten Be-In Kraft getreten geman 9 12 81 kanntmachung von 31. 10.71

Georgenarienhlitte, 31. 10.71

Nachrichtliche Hinweise

Gem. § 9 (4 + 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

- für die Gestaltung der in dem oben a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung zum Ursprungsplan vom 16.2.1965 zu beachten ist. (Die ÖBV ist nicht mehr rechtsglütig)
- 2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 19.3.1971 dargelegt sind,
- 3. für die Errichtung von Garagen § 13 RgaO gilt.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Georgsmarienhütte außer Kraft.

Begründung zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 Bezeichnung: "Haunhorst" der Stadt Georgsmarienhütte, Stadtteil Holzhausen, Landkreis Osnabrück

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde notwendig, weil die Straße Am Königshof zum Haunhorstweg gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan aus den gegebenen Geländeverhältnissen in süd-östlicher Richtung angelegt wurde. Durch diese Lösung erreicht man eine flachere Steigung der Straße Am Königshof. Durch die geringfügige Änderung der Straße wurde der überbaubare Bereich des Grundstücks zwischen der Straße Am Königshof/Haunhorstweg so vergrößert, daß es möglich wird ein zweites Haus zu errichten. Das Maß der baulichen Nutzung wurde der übrigen Bebauung angeglichen.

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Erschließungsmaßnahmen wurden gegenüber dem Ursprungsplan nicht geändert. Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Georgsmarienhütte nicht.

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes wurde durch diesen Plan im Süden geringfügig geändert.

In gestalterischer Hinsicht behält die zum Ursprungsplan erlassene Gestaltungssatzung vom 16.2.1965 ihre Gültigkeit. (Die ÖBV ist nicht mehr rechtsgültig)

Umlegungsmaßnahmen sind in diesem Gebiet nicht erforderlich.

Georgsmarienhütte, 27.7.1971

gez. Sippelmeyer S gez. Rolfes Bürgermeister Stadtdirektor

Inkraftgetreten aufgrund der Bekanntmachung vom 31.10.1971 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück.

Georgsmareinhütte, 31. Oktober 1971

gez. Rolfes S Stadtdirektor